



Wohin mit dem zu grossen Vermächtnis?

Alles oder nichts?

Über die Ausschlagung von Vermächtnissen

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

Mein Vater ist verstorben und wir vier Geschwister sind die einzigen Erben. Mein Vater hat mir testamentarisch als Vorausvermächtnis einen grossen alten Bauernschrank vermacht. Darüber hinaus hat er mir noch ein Vorausvermächtnis von Fr. 10 000.– ausgerichtet, weil ich ihm zu Lebzeiten immer geholfen habe. Leider habe ich für den grossen Bauernschrank überhaupt keine Verwendung und möchte ihn nicht. Meine ältere Schwester sagt nun, das gehe nicht. Ich könne nur alles nehmen oder gar nichts. So sei das bei der Ausschlagung. Auch sagt sie, ich müsse mir diese Vermächtnisse anrechnen lassen. Stimmt das? N.S. aus W.

Der Experte antwortet:

Ihr Vater hat offensichtlich mit Bedacht das juristisch korrekte Wort «Vorausvermächtnis» verwendet. Ein Vorausvermächtnis ist eine besondere Begünstigung, die vorab und damit vor der Verteilung des Nachlasses einem Erben zusteht. Sie erhalten damit, wie das Wort es andeutet, Ihre Zuwendung «voraus» und somit über Ihren Erbanteil hinaus. Diese von Ihrem Vater gewählte Formulierung ist besonders wichtig;

denn das Gesetz vermutet im Zweifel, dass es sich bloss um eine Teilungsvorschrift und nicht um eine Begünstigung handelt (Art. 608 Abs. 3 ZGB). Die Regel ist damit Anrechnung und nicht Begünstigung, was dem Prinzip der Gleichbehandlung der Nachkommen entspricht, das im Erbrecht hoch gehalten wird. Hier aber hat Ihr Vater genau formuliert, wie er es haben will: Sie sollen den Bauernschrank als Sach- und das Geld als Barvermächtnis vorweg als Begünstigung erhalten. Bei dieser Formulierung bleibt für die von Ihrer Schwester behauptete Anrechnung kein Raum.

Auch in der Frage der Ausschlagung irrt sich Ihre Schwester. Bei einem Vermächtnis können Sie ohne Weiteres das eine annehmen und auf das andere verzichten. Dies entspricht einerseits dem Charakter des Vermächtnisses als Begünstigung und andererseits ist ein Vermächtnis nicht das Gleiche wie eine ohne Weiteres angefallene Erbschaft. Das Vermächtnis ist nämlich zunächst nichts anderes als eine Forderung gegen den Nachlass. Ihre Miterben müssen Ihnen die Zuwendungen in Ihr Eigentum übergeben. Sie können entscheiden, was Sie einfordern wollen und was nicht. Es stünde Ih-

nen auch frei, den Bauernschrank trotzdem zu wählen und ihn zu veräussern, wenn Sie für den Schrank bei sich zu Hause keine Verwendung haben. Es ist von daher gegenüber Ihren Geschwistern zuvorkommend, dass Sie den Schrank im Nachlass lassen und damit jedem Geschwister die Gelegenheit geben, den Schrank auf den jeweiligen Erbanteil zu übernehmen.

Rechtlich ist damit der Verzicht auf ein Vermächtnis nicht dasselbe wie die Ausschlagung der Erbenstellung. Bei der Ausschlagung verhält es sich tatsächlich so, dass die gesamte Erbenstellung verloren geht. Wer ausschlägt, ist nicht mehr Erbe und gilt als vorverstorben (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Wenn die ausschlagende Erbin Nachkommen hat, treten diese an ihre Stelle. Bei der kinderlosen Erbin mit Geschwistern wächst ihr Erbanteil den anderen Geschwistern an. Bei der Ausschlagung der Erbenstellung können Sie also nicht wählen, ob Sie einen gewissen Teil des Nachlasses doch erben wollen. Entweder sind Sie Erbin oder Sie verzichten komplett darauf. Etwas Drittes gibt es nicht.

Die gleiche Unterscheidung zwischen Vermächtnisnehmerin und Erbin ist auch zu machen, wenn bei-

de Rechtsstellungen in der gleichen Person zusammenfallen. In Ihrem Fall sind Sie einerseits Erbin und andererseits Vermächtnisnehmerin. Sie könnten also die Erbschaft ausschlagen, behalten dann aber trotzdem Ihre Stellung als Vermächtnisnehmerin. Das kann dort attraktiv sein, wo Sie alleine mit dem Vermächtnis zufrieden sind und mit der ganzen Erbteilung nichts zu tun haben wollen. Und ebenso zulässig ist es, Erbin zu bleiben, aber auf die Begünstigung durch die Vorausvermächtnisse je einzeln oder integral zu verzichten.



Der Experte

Dr. iur. Rudolf Kunz ist Rechtsanwalt und arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen. Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator und bevorzugt im Erbrecht tätig.